

# Kinder- und Jugendschutzkonzept des DRK-Kreisverbandes Brandenburg an der Havel e.V.



**Menschlichkeit**



**Unabhängigkeit**



**Universalität**



**Freiwilligkeit**



**Einheit**



**Neutralität**



**Unparteilichkeit**

Erarbeitet am 20.06.2022 durch:  
DRK-Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V.  
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 37-38  
15517 Fürstenwalde  
Telefon: 03361 59670  
[info@drk-mohs.de](mailto:info@drk-mohs.de)  
[www.drk-mohs.de](http://www.drk-mohs.de)

Angepasst am 08.08.2023 durch:  
DRK- Kreisverband Brandenburg an der Havel e.V.  
Grüne Aue 6  
14776 Brandenburg an der Havel  
Telefon: 03381-63060  
[info@drk-brandenburg-havel.de](mailto:info@drk-brandenburg-havel.de)  
[www.drk-brandenburg-havel.de](http://www.drk-brandenburg-havel.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Vorwort</b>	<b>4</b>
<b>2. Was ist Kinderschutz</b>	<b>5</b>
<b>3. Anhaltspunkte für Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</b>	<b>6</b>
<b>4. Was sind die §§ 8a und 8b SGB VIII?</b>	<b>6</b>
<b>4.1 § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</b>	<b>6</b>
<b>4.1.1 Definition des § 8b SGB VIII</b>	<b>7</b>
<b>4.1.2 Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft</b>	<b>8</b>
<b>4.2 § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen</b>	<b>8</b>
<b>4.2.1 Definition § 8b SGB VIII</b>	<b>8</b>
<b>4.2.2 Beratungsanspruch im § 8b SGB VIII</b>	<b>8</b>
<b>5. § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen</b>	<b>8</b>
<b>6. Wie müssen wir reagieren?</b>	<b>9</b>
<b>7. Ablaufschema bei Kindswohlgefährdung § 8a SGB III</b>	<b>9</b>
<b>8. Ablaufschema bei Kindswohlgefährdung § 8b SGB VIII</b>	<b>10</b>
<b>9. Verhaltensweisen im Schwimm- und Rettungsschwimmunterricht</b>	<b>11</b>
<b>10. Wo finden wir Hilfe?</b>	<b>12</b>
<b>11. Selbstverpflichtungserklärung unserer Haupt- und Ehrenamtlichen</b>	<b>12</b>
<b>Anlage 1 Selbstverpflichtungserklärung</b>	<b>13</b>
<b>Anlage 2: Verhaltensampel</b>	<b>14</b>

## 1. Vorwort

Kindeswohl muss als höchster Grundsatz der Arbeit in Kinder- und Jugendbereich des Deutschen Roten Kreuzes als Standard festgelegt werden. Es geht um erhöhte Aufmerksamkeit und ganz persönliche Grenzen, Empfehlungen und Hilfestellungen für den aktiven Kinderschutz und die Prävention gegen Kindeswohlgefährdung.

Diesem gesetzlich festgelegten Grundsatz kommt der DRK-Kreisverband Brandenburg an der Havel e.V. mit diesem Kinderschutzkonzept allumfassend nach.

Jeder Haupt- oder Ehrenamtliche, der mit der Betreuung und Aufsicht von Kindern und Jugendlichen befasst ist, hat bei Eintritt oder Übernahme eines Amtes ein polizeiliches erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, gemäß Prüfintervall hat dieses generell alle 5 Jahre erneut vorzuliegen, bei Bedarf und auf Anforderung kann dieses jährlich geprüft werden.

Alle Gruppenleiter durchlaufen eine fundierte und geprüfte Aus- und Weiterbildung, die auch die Themen zum Kinder- und Jugendschutz beinhalten. Der DRK-Landesverband Brandenburg e.V. entwickelt seine Angebote entsprechend.

Neben den gesetzlichen Grundlagen stützen wir uns auf bereits handlungsleitende Grundsätze des DRK, welche als Grundlage zur Sicherung im DRK gelten:

- Grundsätze des DRK
- DRK Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK
- DRK Curriculum Was Macht was?
- Schnittstelle DRK Landesverband

Unsere Ansprechpartner im Kreisverband stehen Euch und Euren Eltern, sowie allen Kameradinnen und Kameraden gerne zur Verfügung, wenn ihr Fragen rund um den Kinderschutz habt, oder selbst betroffen seid.

### Habt Mut und sprecht uns an:

Nicole Grabow [n.grabow@drk-brandenburg-havel.de](mailto:n.grabow@drk-brandenburg-havel.de)  
Kreisleiterin Jugendrotkreuz

Korinna Freidank [jrk@drk-brandenburg-havel.de](mailto:jrk@drk-brandenburg-havel.de)  
Stellv. Kreisleiterin Jugendrotkreuz

Alexander Willing [bereitschaft@drk-brandenburg-havel.de](mailto:bereitschaft@drk-brandenburg-havel.de)  
Kreisbereitschaftsleiter

Janin Schultze [bereitschaft@drk-brandenburg-havel.de](mailto:bereitschaft@drk-brandenburg-havel.de)  
Stellv. Kreisbereitschaftsleiterin

Volkmar Schade [v.schade@drk-brandenburg-havel.de](mailto:v.schade@drk-brandenburg-havel.de)  
Kreisleiter Wasserwacht

Larissa Lünendonk [l.luenendonk@drk-brandenburg-havel.de](mailto:l.luenendonk@drk-brandenburg-havel.de)  
Stellv. Kreisleiterin Wasserwacht

Björn Lukas [praesidium@drk-brandenburg-havel.de](mailto:praesidium@drk-brandenburg-havel.de)  
Präsident

Insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz im DRK-Kreisverband Brandenburg an der Havel e.V.

Frau Kerstin Röhr-Pietsch 03381/349816

Frau Judith Bensing 03381/349815

Frau Anke Brandt 03381/522641

## 2. Was ist Kinderschutz

Kinderschutz ist ein großes Thema und betrifft Kinder und Jugendliche gleichermaßen. Im Verein, der ein Schutzraum darstellen soll, ist Kinderschutz als Gut anzusehen, so dass Kinder und Jugendliche in ihrem Verein Schutz und vor allem Vertrauen finden können.

Um diesen Schutzraum wahren zu können, muss klar sein, was unter Kinderschutz zu verstehen ist.

Kinderschutz umfasst folgende Bereiche:

- Vernachlässigung: Erhalten Kinder nicht ausreichend Nahrung oder Flüssigkeit, stellt dies unter Umständen eine Kindeswohlgefährdung dar. Vernachlässigung kann aber auch in Form von fehlender emotionaler Zuwendung oder medizinischer Versorgung auftreten.
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht: Fehlt eine altersgerechte Betreuung, die den Schutz vor Gefahren gewährleistet, kann sich dies negativ auf die Entwicklung auswirken.
- Physische und psychische Gewalt kann die verschiedensten Formen annehmen. Sie kann sich sowohl in Handgreiflichkeiten als auch in Mobbing, Ausgrenzung und seelischem Druck abspielen. Hier ist es an den Mitarbeitenden gut zu beobachten und feinfühlig vorzugehen, sollte ein Verdacht auf körperliche Misshandlung bestehen.
- Sexualisierter Missbrauch und sexualisierte Gewalt: Sexualisierter Missbrauch oder sexualisierte Gewalt an Kindern ist jede sexualisierte Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.
- Seelische Misshandlung: Die seelische Kindeswohlgefährdung kann verschiedenste Formen annehmen. Dabei kann es sich zum Beispiel um die Androhung von Gewalt oder auch eine verbale Entwertung handeln. Aber auch eine Überbehütung kann als Kindeswohlgefährdung gewertet werden. Seelische Misshandlung ist häufig nicht so leicht festzustellen. Oftmals äußert diese sich durch Rückzug, Selbsthass oder selbstverletzendes Verhalten.
- Häusliche Gewalt: Erleben Kinder und Jugendliche gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen den Eltern oder anderen Bezugspersonen, hat dies nicht selten weitrei-

chende Folgen auf das Verhalten, empfinden und die Haltung von Kindern und Jugendlichen

- Rotkreuz-Taufen überschreiten sehr häufig die Grenzen eines jungen Menschen. Sie arten für das Opfer in wahrnehmbare Gewalt aus – körperlich durch das Festhalten der Kameraden und psychisch durch die Erniedrigung. Die gleiche Wirkung kann das Kräfte messen unter Jugendlichen haben. Ältere wollen sich behaupten und nutzen ihre körperlichen Vorteile.
- Genauso gefährlich sind Mobbing und Ausgrenzung. Ihr solltet genau auf das Gruppengefüge und Cliques achten. Nicht zwangsläufig sind Cliques etwas Schlechtes. Sie können in einer Jugendgruppe einen festen Kreis bilden, der Verlässlichkeit und Motivation erzeugt. Aber entscheidend sind die Fragen: Wer ist außen vor und was passiert mit ihm/ihr? Es macht ihm/ihr entweder nichts aus und er/sie hängt mit anderem Kameraden\*innen ab. Oder er/sie wird vielleicht doch ausgegrenzt.

### **3. Anhaltspunkte für Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

Folgende Anzeichen können zu einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung führen:

- unzureichende Versorgung mit Essen und Trinken
- bei heißem Wetter unzureichende Versorgung mit Getränken
- nicht witterungsbedingte Kleidung
- strenger Geruch
- "immer" Hunger
- Nähe und Distanz Verlust des Kindes und Jugendlichen
- offensichtliche Verletzungen
- selbstverletzendes Verhalten, meist an Unterarmen oder Oberschenkelinnenseiten
- auffälliges Verhalten, wie z.B. Angst vor Lautstärke oder wegducken bei schnellen Bewegungen des Gegenübers
- Drogenkonsum
- Alkoholkonsum
- stark sexualisiertes, altersunangemessenes Auftreten
- starke Veränderung der Persönlichkeit, introvertiert oder extrovertiert

### **4. Was sind die §§ 8a und 8b SGB VIII?**

Es gibt zwei unterschiedliche Formen der Kindeswohlgefährdung laut Gesetzgebung, diese sind festgelegt im §§8a und 8b des SGB VIII.

#### **4.1 § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Der § 8a SGB VIII konkretisiert den im Grundgesetz verankerten Schutzauftrag und regelt die prinzipiellen Verfahrensschritte des Jugendamtes beim Bekanntwerden einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung. Die konkrete Umsetzung des Verfahrens obliegt den Jugendämtern.

**Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)**  
**§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

#### 4.1.1 Definition des § 8b SGB VIII

Im § 8b SGB VIII wird die Gefährdung des Kindes durch Eltern oder Erziehungsberechtigte geregelt.

**Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)**  
**§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

#### **4.1.2 Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**

§ 8a Absatz 4 SGB VIII sieht für in der Jugendhilfe tätige Personen, die gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft vor.

Die Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft ist verpflichtender Bestandteil der Vereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII zwischen Jugendämtern und freien Trägern.

#### **4.2 § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Der mit dem Bundeskinderschutzgesetz neu eingefügte § 8b Absatz 1 SGB VIII erweitert diesen Beratungsanspruch auf Personen außerhalb der Jugendhilfe, die in beruflichen Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen. Dieser betrifft alle Pädagoginnen und Pädagogen oder im Verein tätige, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

##### **4.2.1 Definition § 8b SGB VIII**

Im § 8b SGB VIII wird die Gefährdung des Kindes in Institutionen und/oder Vereinen geregelt. Konkret geht hier geht es darum wie reagiert werden muss, wenn durch Mitarbeitende eine Gefährdung für die Kinder ausgeht.

##### **4.2.2 Beratungsanspruch im § 8b SGB VIII**

Der Beratungsanspruch gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII zielt auf eine Beratung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall. Werden Nichtfachkräfte beraten, ist deren fachlicher Kenntnisstand zu berücksichtigen und die Beratung entsprechend zu gestalten.

#### **5. § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.



## 6. Wie müssen wir reagieren?

In erster Regel ist Ruhe zu bewahren. Der Schutz des Kindes steht immer an erster Stelle.

IMMER gilt, auch gerade in Vereinen, dass VIER AUGEN PRINZIP!

Wendet Euch an Eure benannten Verantwortlichen und an Personen im Verein, denen ihr vertraut. Glauben und Vertrauen ist hier der ausschlaggebende Punkt. Jedem Verdacht MUSS nachgegangen werden.

Nehmt Euch Zeit und setzt Euch zusammen, so dass der Fall konkret besprochen und dokumentiert werden kann. Die im Verein Zuständigen müssen sich miteinander absprechen und dann ggf. eine Kindeswohlgefährdung herausgeben.

Die Dokumente sind verschlossen nach Datenschutzgrundrichtlinien im Verein aufzubewahren.

ACHTUNG: insoweit keine Gefahr für Leib und Seele der betroffenen Person besteht, sind immer die Eltern oder Erziehungsberechtigten über den Vorgang zu informieren und miteinzubeziehen.

Sollten Anzeichen für eine gravierende Kindeswohlgefährdung vorliegen, beispielsweise erkennbare Zeichen körperlicher Misshandlung und/oder sexualisierten Missbrauchs, ist zu prüfen, ob im Sinne des Kinderschutzes sofort eine Information des Jugendamtes und der Polizei zu erfolgen hat. In diesem Fall ist auch die Geschäftsführung unmittelbar zu informieren.

Ist eine akute Beeinträchtigung nicht erkennbar, das körperliche, geistige oder seelische Kindeswohl aber gefährdet, sind die Eltern/Personensorgeberechtigten zu einem Gespräch einzuladen. Bei diesem Zusammentreffen werden ihnen Informationen zur Vermeidung der Kindeswohlgefährdung aufgezeichnet und Vorschläge für ein geeignetes Erziehungsverhalten gegeben. Dabei sollen auch auf die weiterführenden Unterstützungsmöglichkeiten wie Frühförder- und Beratungsstelle, allgemeine Erziehungs- und Familienberatungsstelle, Tara, Jugendamt, insoweit erfahrene Fachkräfte etc. hingewiesen werden.

Hält die Kindeswohlgefährdung an, und weitergehende Hilfen werden nicht in Anspruch genommen, ist das Jugendamt zu informieren.

Alle Teilschritte sind mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren.

Die Geschäftsführung ist in jedem Fall einer Kindeswohlgefährdung zwingend zu informieren und kann auch immer zur Beratung hinzugezogen werden.

Die Ablaufschemata sollen Aufschluss darüber geben, wie bei einem Verdacht vorgegangen werden soll. Grundsätzlich sollte dieser als eine Art Richtlinie verstanden werden und als unterstützende Handreichung dienen.

## 7. Ablaufschema bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB III

- Glaube dem DRK-Mitglied
- konkrete Aussagen aufschreiben
- Protokoll führen

- Vermutungen und Beobachtungen notieren
- Vorstand informieren
- Namen der Beteiligten aufschreiben
- Datum und Uhrzeit dokumentieren
  
- Austausch beurteilen
- Protokoll weiterführen
- wenn Verdacht konkret
  
- Rat einholen
- Insofern erfahrene Fachkraft (ISEF) miteinbeziehen
- <https://www.kinderschutzhotline.de/>
  
- Helfen und Handeln
- weiteres Vorgehen mit ISEF, dem JF Mitglied und ggf. dessen Eltern besprechen
- Hilfe anbieten
- keine leeren Versprechungen machen

Weiteres Vorgehen mit DRK -Mitglied und DRK -Vorsitzenden der jeweiligen Gemeinschaft oder Geschäftsführung besprechen

- Transparenz innerhalb des Verbandes
- Erhärteter Verdacht
- Schutz des Opfers
- Information des Jugendamtes oder ggf. Polizei
- Wenn sich der Verdacht NICHT erhärtet, weiter beobachten

## **8. Ablaufschema bei Kindswohlfährdung § 8b SGB VIII**

- Glaube dem DRK-Mitglied
- konkrete Aussagen aufschreiben
- Protokoll führen
  
- Vermutungen und Beobachtungen notieren
- Vorstand informieren
- Namen der Beteiligten aufschreiben
- Datum und Uhrzeit dokumentieren
  
- Austausch beurteilen
- Protokoll weiterführen
- wenn Verdacht konkret, Rat einholen
- Insofern erfahrene Fachkraft (ISEF) miteinbeziehen
- <https://www.kinderschutzhotline.de/>
  
- Helfen und Handeln
- weiteres Vorgehen mit DRK - Mitglied und ggf. dessen Eltern besprechen

- Hilfe anbieten
- keine leeren Versprechungen machen
- weiteres Vorgehen mit DRK - Mitglied und den übergeordneten Leitungen /Vorstand besprechen
- Transparenz
  
- Erhärteter Verdacht
- Schutz des Opfers
  
- Ausschluss und Anzeige des Täters
- Wenn sich der Verdacht NICHT erhärtet, weiter beobachten
- ggf. Rehabilitation des Verdächtigen

## 9. Verhaltensweisen im Schwimm- und Rettungsschwimmunterricht

Sport ist für Kinder und Jugendliche ein bedeutsamer außerschulischer Lernort. Er ermöglicht Begegnung, stiftet Gemeinschaft und führt zu sozialen Beziehungen von Menschen. Sport erzeugt Emotionen und ist Ausdruck von Lebensfreude. Das schließt auf vielfältige Weise die Körperlichkeit und den Körperkontakt von Menschen ein. Akteure kommen sich körperlich nahe im Freudentaumel eines sportlichen Erfolges oder in der tröstenden Umarmung nach einer bitteren Niederlage. Im Training oder im Übungsbetrieb einer Sportart ist der Körperkontakt zwischen Ausbildern und Schwimmern in vielen Fällen sogar zwingende Notwendigkeit, um durch Hilfestellungen beispielsweise die körperliche Unversehrtheit bei Übungen zu gewährleisten. Das alles gehört zum Sport, macht einen Teil unserer Ausbildung aus und soll auch so bleiben.

Unsere Verhaltensregeln im Schwimm- und Rettungsschwimmunterricht lauten deshalb:

- Durchführung von Elterngesprächen vor jeder Schwimmausbildung, um den notwendigen Körperkontakt bei Schwimmübungen zu erläutern  
z.B. Auffangen des Kindes nach Sprung ins Wasser  
z.B. Führen der Beine beim Brustbeinschlag
- Erklärung der Berührung vor jeder Hilfestellung
- Die Begrüßungs- und Verabschiedungsform geht immer vom Kind aus. Ein Körperkontakt findet nur statt, wenn die Initiative vom Kind kommt.
- Hilfe beim Umziehen, Duschen und Toilettengang erhalten Mädchen von weiblichen Ausbildern und Jungen von männlichen Ausbildern (je nach Alter und Entwicklungsstand)
- Führen eines engen Elternkontaktes und informieren über Vorfälle beim Unterricht  
z.B. beim Sprung rutschte Badehose runter

## 10. Wo finden wir Hilfe?

Hilfe findet ihr unter <https://www.kinderschutzhotline.de/> sowie beim zuständigen Jugendamt.

Jugendamt Brandenburg a. d. Havel  
Stadtverwaltung Brandenburg a. d. Havel  
Fachgruppe 54  
Wiener Straße 1  
14772 Brandenburg/Havel  
Telefon: 03381 58-4960  
Jugendamt@Stadt-Brandenburg.de

Weitere Rufnummern:

- Kinder- und Jugendtelefon: 116 111
- Elterntelefon: 0800 1110550
- Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530
- Weißer Ring e.V., Opfertelefon 116 006

Auch folgende Internetseiten können weiterhelfen:

- [www.pilani.de](http://www.pilani.de) (Internetseite für Kinder in Not)
- [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de) (auch per Chat und Mail erreichbar)
- [www.jugend.bke-beratung.de](http://www.jugend.bke-beratung.de) (Onlineberatung für Jugendliche)
- [www.jugendnotmail.de](http://www.jugendnotmail.de)
- [www.hilfetelefon-missbrauch.de](http://www.hilfetelefon-missbrauch.de)
- [www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)

Beratung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch (für Familien und Fachkräfte):

- STIBB e.V. (Sozial-therapeutisches Institut Berlin- Brandenburg) 033203 22674, info@stibbev.de
- DREIST e.V. Tel.: 03334/ 22 66 9, info@dreist-ev.de

## 11. Selbstverpflichtungserklärung unserer Haupt- und Ehrenamtlichen

Alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich tätigen Gruppenleiter, Leitungs- und Führungskräfte in den Gemeinschaften Bereitschaft, Jugendrotkreuz sowie Wasserwacht des DRK-Kreisverbandes Brandenburg an der Havel e.V. unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 1). Der Nachweis wird in der entsprechenden DRK-Server-Akte des Helfers hinterlegt.

## Anlage 1 Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit erkläre ich, \_\_\_\_\_:



- ✓ Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- ✓ Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb des Deutschen Roten Kreuzes gegenüber Menschen und Tier sensibilisieren und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- ✓ Ich werde vereinsinterne Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen und nicht überfordern.
- ✓ Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für alle Angebote des Roten Kreuzes zu schaffen.
- ✓ Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- ✓ Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln, sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- ✓ Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- ✓ Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene und Kinderschutzbeauftragten. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- ✓ Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Kameradinnen und Kameraden auf den Werten und Normen dieser Selbstverpflichtungserklärung basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung der Selbstverpflichtungserklärung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift

## Anlage 2: Verhaltensampel

Für eine bessere Orientierung, welches Verhalten erwünscht ist und welches nicht, ist hier eine Verhaltensampel beispielhaft aufgeführt.

<h3 style="text-align: center;">GRENZ- ÜBERTRITTE</h3> 	<h3 style="text-align: center;">GRENZ- VERLETZUNGEN</h3> 	<h3 style="text-align: center;">FACHLICH KORREKTES VERHALTEN</h3> 
<p>Dieses Verhalten ist <u>immer falsch</u> und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Es besteht eine Meldepflicht an das Jugendamt nach §47 SGB VIII. Wichtig ist, dass das Kollegium bei Grenzübertritten klar Position bezieht, eine zeitnahe Intervention stattfindet und Wiederholung verhindert wird. Information der Sorgeberechtigten ist unbedingt notwendig.</p> <p><b>Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit! Wir werden solches Verhalten sofort unterbinden!</b></p> <p><b>körperliche Grenzübertritte</b> anspucken, schütteln, schlagen, schubsen, fixieren, ungefragt auf den Schoss nehmen, verletzen, kneifen, am Arm zerrn</p> <p><b>sexuelle Grenzübertritte</b> Intimbereich berühren, nicht-altersgerechter Körperkontakt, Kinder küssen</p> <p><b>psychische Grenzübertritte</b> Angst machen, bedrohen, erpressen, vorführen / bloßstellen, lächerlich machen, beleidigen, einsperren, diskriminieren, ausschließen, ignorieren, abwertend über Kinder oder Familie reden</p> <p><b>Verletzung der Privat- / Intimsphäre</b> ungewolltes Umziehen vor allen, ausschließlich offene Toilettentüren, Fotos ins Internet stellen</p> <p><b>Pädagogisches Fehlverhalten</b> Strafen, bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht, Filme mit grenzverletzenden Inhalten</p>	<p>Grenzverletzungen passieren unabsichtlich und häufig unbewusst. Diese Verhaltensformen sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, jedoch können sie in der Praxis passieren. Beim Auftreten von grenzverletzendem Verhalten ist unbedingt eine Information an die Sorgeberechtigten und eine Klärung im Team nötig, ggf. besteht eine Meldepflicht nach §47 SGB VIII.</p> <p><b>Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern! Wir wünschen uns, von Kolleg-innen, Kindern und Familien auf solche Vorkommnisse hingewiesen zu werden, damit wir aus Fehlern lernen können. Fehler diskutieren wir kollegial ohne persönliche Vorwürfe. Vielmehr versuchen wir die Bedingungen, die Fehler begünstigen, zu verstehen und zu ändern.</b></p> <p><b>Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten</b> nicht ausreden lassen, negative Seiten eines Kindes hervorheben, rumschreien, anschnauzen, rumkommandieren, auslachen, ironische Sprüche</p> <p><b>Grenzverletzungen der Privat- / Intimsphäre</b> Intimität des Toilettengangs nicht wahren, ungefragt an der Windel riechen</p> <p><b>Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten</b> sich nicht an Verabredungen halten, lügen, Wut an Kindern auslassen, weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt, Regeln willkürlich ändern, sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen</p> <p><b>Pädagogisches Fehlverhalten</b> Kinder überfordern / unterfordern, zögerliches / unsicheres Handeln, ständiges Loben und Belohnen, Regellosigkeit, autoritäres Auftreten</p>	<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, muss den Kindern aber nicht immer gefallen.</p> <p><b>Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern! Wir nehmen uns die Zeit, unsere Regeln und unser fachliches Vorgehen in verständlicher Form und wiederholt zu erklären.</b></p> <p><b>Grundwerte</b> Wertschätzung, Ehrlichkeit, Authentizität, Transparenz, Fairness, Unvoreingenommenheit, Gerechtigkeit, Begeisterungsfähigkeit, Selbstreflexion</p> <p><b>Grenzen setzen</b> konsequent sein (und dabei immer: Konsequenzen verständlich machen!), Grenzen aufzeigen, Regeln einhalten, Tagesstruktur einhalten</p> <p><b>Bestärken</b> loben, Kinder und Eltern wertschätzen, aufmerksam zuhören, vermitteln</p> <p><b>Positive Grundhaltung</b> positives Menschenbild, Flexibilität, fröhlich / freundlich / ausgeglichen sein, nichts persönlich nehmen, auf Augenhöhe der Kinder gehen, ressourcenorientiert arbeiten, verlässliche Strukturen, begeisterungsfähig sein</p> <p><b>Anleiten und Lehren</b> altersgerechte Aufklärung leisten, gemeinsam spielen, vorlesen, erklären, Fragen ausführlich beantworten</p> <p><b>Hilfe zur Selbsthilfe</b> altersgerechte Anleitung und Unterstützung (An- und Ausziehen, Körperpflege, Essen, Toilettengang), Impulse geben</p> <p><b>Emotionale Nähe</b> verständnisvoll sein, trösten, in den Arm nehmen (wenn gewollt), Gefühlen Raum geben, Trauer zulassen, professionelle Distanz reflektieren</p>